

Roland Mills West GmbH

im Folgenden auch „RMW“ oder „Käufer“ genannt.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für sämtliche von RMW geschlossenen Verträge gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Käufer in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Verkäufers die Lieferung der Ware vorbehaltlos annimmt.
- 1.2. Vereinbart RMW mit dem Verkäufer ergänzend die Anwendung der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel (im Folgenden auch „EHB“), eines Getreideschlussscheins oder eines anderen Formulkontraktes, so gelten die Einkaufsbedingungen des Käufers stets vorrangig gegenüber den in den vorgenannten Regelwerken enthaltenen Bedingungen. Für alle nicht in diesen Einkaufsbedingungen erwähnten und geregelten Vertragsbedingungen gelten die EHB.
- 1.3. Streitfälle im Zusammenhang mit den EHB werden durch das Schiedsgericht des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. entschieden. In allen anderen Fällen ist der Gerichtsstand in Bremen.

2. Beschaffenheit und Gewährleistung der Produktqualität

- 2.1. Der Lieferant ist verpflichtet nachzuweisen, dass er zertifiziert ist (dies gilt nicht für Erzeuger). Dabei muss es sich mindestens um ein GMP+/GTP oder anderes vergleichbares System handeln. Gleiches gilt für den Handel – und in Kettengeschäften.
- 2.2. Vorbehaltlich weitgehender vertraglicher Anforderungen muss die Ware gesund, gereinigt, frei von lebenden und toten Schädlingen sowie handelsüblich sein und sämtlichen gesetzlichen, insbesondere lebens- und futtermittelrechtlichen Anforderungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Der Verkäufer verpflichtet sich, ausschließlich Ware an den Käufer zu liefern, die den gesetzlichen Grenzwerten auf in Betracht kommende Rückstände und Kontaminanten entspricht. Der Verkäufer verpflichtet sich, die u.a. vom VGMS veröffentlichten „Maßnahmen für den sicheren Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen“ (jeweils neuste Fassung) einzuhalten. Das Merkblatt stellt RMW auf Anfrage gerne zur Verfügung.
- 2.3. Der Verkäufer verpflichtet sich, jede von ihm oder seinen Vorlieferanten vorgenommene Vorratsschutzbehandlung der Ware, unter Berücksichtigung aller in Deutschland gesetzlich zugelassenen Wirkstoffe, rechtzeitig bei Andienung schriftlich inkl. aller notwendigen Informationen (Wirkstoff etc.) mitzuteilen.
- 2.4. Der Verkäufer verpflichtet sich ferner mit der Vorlage der Transportpapiere, die Warenart der letzten drei Frachten des Fahrzeugs unaufgefordert mitzuteilen (Vorfrachten). Für Lieferungen sind die Mindestanforderungen an den Transport des GMP+ Zertifizierungssystems einzuhalten. Zulässige Vorfrachten und die dazugehörigen Reinigungsmaßnahmen, sowie Ausschlüsse von bestimmten Vorfrachten sind stets zu befolgen und schriftlich vor Beginn der Entladung nachzuweisen. Hierunter fallen insbesondere die Produkte aus GVO und Allergene im Sinne VO EG 1169/2011 LMIV, die als Vorfracht transportiert wurden.

3. Zahlung

- 3.1. Der vertraglich vereinbarte Preis ist bindend.
- 3.2. Aufrechnungs,- oder Zurückhaltungsrechte stehen dem Käufer in gesetzlichem Umfang zu
- 3.3. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt gegen ordnungsgemäße Vorlage der Original-Dokumente sowie den Erhalt der Ware.
- 3.3.1. Bei Ganzzügen und Schiffen in der Regel am Folgetag der Entladung/Löschung, spätestens jedoch nach 48 Stunden.

- 3.3.2. Bei Erfüllung durch LKW wird die Ware im Rahmen der regelmäßigen Zahläufe, spätestens jedoch nach 10 Tagen durch Gutschrift bezahlt.

4. Mängelgewährleistung

- 4.1. Ist die Ware mangelhaft, so stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte uneingeschränkt zu.
- 4.2. Die Rechte des Käufers wegen Mängeln verjähren nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablieferung des Vertragsstandes. Die gesetzlichen Verjährungsregelungen im Falle des Lieferantenregresses gem. §445b BGB bleiben unberührt.

5. Produkthaftung

- 5.1. Der Verkäufer ist verpflichtet, RMW von Schadenersatzansprüchen Dritter wegen Personen- oder Sachschäden freizustellen, die auf einem im Herrschafts- und Organisationsbereich des Verkäufers oder dessen Vorlieferanten begründeten Fehlers des von ihm gelieferten Produkts beruhen und für die er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 5.2. Im Rahmen seiner Haftung im Sinne von Abs.1 ist der Verkäufer auch verpflichtet etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Käufer durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird RMW den Verkäufer – so weit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 5.3. Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit entsprechender Deckungssumme für Personen- und Sachschäden abzuschließen, zu unterhalten und auf Anforderung nachzuweisen.
- 5.4. §32 Abs. 3 EHB findet keine Anwendung. Ein verdeckter Mangel kann auch über 20 Tage hinaus festgestellt werden. Der Mangel ist dem Verkäufer nach Kenntnis des Käufers unverzüglich mitzuteilen.

6. Qualitätsfeststellung

- 6.1. Die Verwiegung und Musternahme bei der Entladung erfolgt durch den Käufer bzw. bei Empfang an einer anderen Löschstelle durch den Lagerhalter.
- 6.2. Bei Unter- bzw. Überschreitung eines der am Lieferort, ermittelten Qualitätsfeststellung zur wertmindernden Seite, hat der Käufer das Recht die Annahme zu verweigern oder marktübliche Abschläge (siehe maßgebende Abschlagstabelle) vorzunehmen. Die Abschlagstabelle kann auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.
- 6.3. Der Käufer ist berechtigt, die Ware vor Vorliegen der Analyseergebnisse einzulagern und hierbei, soweit im Hinblick auf die Lagerkapazitäten erforderlich, mit bereits lagernder Ware zu vermischen.
- 6.4. Erweist sich die Ware als mangelhaft, so haftet der Verkäufer auch für die Ware, die durch die Einlagerung zusätzlich kontaminiert worden ist. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte des Käufers in diesem Fall nach Ziffer 4 Mängelgewährleistung.
- 6.5. Gültige Untersuchungsmethoden bei Streitfällen:
- 6.5.1. Proteingehalt: in Trockensubstanz (Nx5,7) (ICC 105/2 Kjeldahl oder ICC 167 Dumas)
- 6.5.2. Feuchtigkeitsgehalt: ICC 110/1
- 6.5.3. Fallzahl: ICC 107/1
- 6.5.4. Feuchtkleber: ICC 155 (bei Weizen und Dinkel muss der Feuchtkleber auswaschbar sein)
- 6.5.5. Keimfähigkeit >85%
- 6.5.6. HL-Gewicht: ISO 7971-2
- 6.5.7. Gesamtbesatz: ICC 102/1 Weizen, Dinkel, Durum; ICC 103/1 Roggen
- 6.5.8. DON / OTA / ZEA: HPLC oder Gaschromatographie
- 6.5.9. Allergene Stoffe (PCR für Senf, ELISA für Soja, Lupine)

7. Kontamination und unerwünschte/verbotene Stoffe

- 7.1. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass jedes durch den Käufer gezogene Rückstellmuster gesetzlich festgelegte Höchstgehalte und behördlich anerkannte Richtwerte nicht überschreiten darf. Andernfalls bestimmen sich die Rechte des Käufers in diesem Fall nach Ziffer 4 Mängelgewährleistung. Unter anderem sind hier in Bezug auf GVO die VO (EG) 1829/2003 und VO (EG) 1830/2003 einzuhalten. Allgemein: Einhaltung VO (EG) 178/2002 sowie LFGB

Insbesondere für:

Blei: VO (EG) 2023/915

Cadmium: VO (EG) 2023/915

Deoxynivalenol: VO (EG) 2023/915

Gentechnisch veränderte Organismen (GVO), s. oben

Mutterkornsklerotien und Alkaloide: VO (EG) 2023/915

Ochratoxin A: VO (EG) 2023/915

Quecksilber: VO (EG) 2023/915

Zearalenon: VO (EG) 2023/915

T-2 und HT-2: VO (EG) 2023/915

Allergene Stoffe (Soja, Lupine, Senf): EU (VO) 852/2004, Ergänzung EU(VO) 2021/382

- 7.2. Ware darf nicht von Klärschlamm gedüngten Feldern stammen

- 7.3. Ware muss frei von Pirimiphosmethyl (PME) sein

- 7.4. Ware darf die gesetzliche Rückstandshöchstgrenze von Chlorpyrifos und Chlorpyrifosmethyl nicht überschreiten.

- 7.5. Grenzwert für Mutterkornsklerotien: max.0,02% bei Weizen, Durum, Dinkelkerne und Roggen

- 7.6. Der Verkäufer ist verpflichtet Kreuzkontaminationen nach EG-VO 1169/2011 Anhang II bei Lagerung und Transport, auch in der Kette, auszuschließen.

Grenzwerte für Sojabohnen und daraus gewonnene Erzeugnisse, Senf und Lupine: max.0,1%.

- 7.7. Der Lieferant sichert zu, dass sämtliches angeliefertes Erntegut aus Vermehrungsmaterial erzeugt wurde, das den nationalen und europäischen sortenschutzrechtlichen Vorschriften entspricht und keine Rechtsmängel aufweist. Das Erntegut wurde insbesondere entweder aus Z-Saatgut erzeugt oder - im Falle eines gestatteten Nachbaus - der Nachbau dem jeweiligen Sortenschutzinhaber gemeldet und - sofern der Lieferant nicht unter die sogenannte Kleinlandwirtregelung fällt - die notwendige Gebühr fristgerecht entrichtet. Wenn der Lieferant nicht selbst Erzeuger ist, sichert er zu, dass sein Vorlieferant ihm gegenüber eine entsprechende Zusicherung abgegeben hat. Der Lieferant schuldet, sofern er schuldhaft die nationalen oder europäischen sortenschutz-rechtlichen Vorschriften verletzt oder fehlerhafte Angaben im Rahmen dieser Erklärung abgibt, eine Vertragsstrafe von bis zu 100 EUR pro Tonne des betroffenen angelieferten Erntegutes, die von RMW im Einzelfall nach billigem Ermessen festzusetzen und im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches bleibt hiervon unberührt. Eine etwaige gleichzeitig geltend gemachte Vertragsstrafe wird hierauf angerechnet. Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Zusicherung ist RMW berechtigt, weitere Informationen zum angelieferten Erntegut einzufordern, wenn der Lieferant selbst Erzeuger ist. Der Lieferant ist verpflichtet, diese unverzüglich offenzulegen.

8. Anlieferung

- 8.1. Grundsätzlich sind alle Termine für Lieferungen mit den jeweiligen Disponenten/innen vor Ort abzustimmen.

- 8.2. Die Kontraktnummer von RMW ist stets anzugeben und auf den Kontrakten zu finden. Insbesondere ist dies auch bei Kettengeschäften zu berücksichtigen. Die Kontraktnummer von RMW muss als Entladenummer durch die Kette weitergegeben werden.

- 8.3. §22 der EHB (Eisgang, Hochwasser, KWZ etc.) wird ausgeschlossen und etwaige Kosten gehen zu Lasten des Verkäufers.
- 8.4. Der Verkäufer verpflichtet sich RMW unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn ihm Umstände bekannt werden, aufgrund derer er vereinbarte Lieferzeiten voraussichtlich nicht einhalten kann.
- 8.5. Binnenschiff:**
Es gilt die Verordnung der Lade- und Löschzeiten in der Binnenschifffahrt vom 25.01.2010, Abschnitt 1 Trockenschifffahrt, als maßgebend.
Meldezeiten: Mo-Fr: 8.00 – 16:00 Uhr
Die Meldetage sind für jedes Schiff mit dem Käufer abzusprechen.
Dauer der Löschzeit: bis 1.000t = 2 Löschtage
Bis 1.500t = 3 Löschtage
Löschzeiten von Montag bis Freitag 06-20H, SSHEX.
Die Zeit von 06:00 bis 22:00h gilt als ein Löschtag.
- 8.6. LKW:**
- 8.6.1. Anmeldung in Recklinghausen: Mo-Do 06.00h bis 19.00h & Fr: 06.00h bis 18.00h (siehe. 8.1)
- 8.6.2. Anmeldung in Münster: Mo-Fr im vorgegeben Zeitfenster (siehe 8.1)
- 8.6.3. Der Lieferant ist verpflichtet nur einwandfreie, für Brotgetreide geeignete LKW einzusetzen. Tankwagen und Kesselwagen müssen über entsprechend große Auslaufrichter verfügen, sodass diese in ca. 10min zu entleeren sind. Anlieferungen durch Kombiliner-LKWs sind nicht zulässig.
- 8.6.4. Die LKW-Fahrer müssen sich selbst am Computer anmelden und benötigen unbedingt Lieferscheine mit nachfolgenden Angaben:
- a) Kontrakt-Nr. der RMW
 - b) Name Verkäufer
 - c) Art der Ware
 - d) Ladegewicht in kg
 - e) Beladeort
 - f) LKW-Kennzeichen
 - g) Ladedatum
 - h) Vorfrachtnachweis
- 9. Sonstiges**
- 9.1. Ergänzung zu §25 EHB & §55 EHB: Der Verkäufer muss Mehr- oder Mindermengen stets schriftlich, vor Andienung erklären.
- 9.2. Code of Conduct: der Verkäufer akzeptiert den Supplier Code of Conduct des Käufers
- 9.3. Der Käufer behält sich das Recht vor, die Lagerstätte des gelieferten Getreides nach vorheriger, rechtzeitiger Ankündigung zu auditieren.